Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 262/2023 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf					
AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	05.09.2023

TOP Auswahlmöglichkeit bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes in den Gebührenhaushalten

Beschlussvorschlag

In künftigen Gebührenbedarfsberechnungen für Gebührenhaushalte bzw. kostenrechnenden Einrichtungen im Sinne des § 6 KAG NRW wird bei der Ermittlung der Verzinsung des Anlagevermögens ein einheitlicher kalkulatorischer Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital anhand des dreißigjährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen zugrunde gelegt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Entscheidung über die Wahl des kalkulatorischen Zinssatzes bei zukünftigen Gebührenbedarfsberechnungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer Zins- und Gebührenkonstanz

2. Sachverhalt

Ausgelöst durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 17.05.2022 über den Ansatz der kalkulatorischen Kosten, wurde mit Wirkung vom 15.12.2022 der § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfahlen (KAG NRW) hinsichtlich der Verzinsung wie folgt geändert:

„(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch: …

Nr. 2 eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie…“

Seit der Änderung des § 6 KAG NRW besteht gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ein gesetzlich verankertes Wahlrecht, ob ein einheitlicher Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital angesetzt wird oder ob getrennte Zinssätze für Eigen- und Fremdkapital andererseits angesetzt werden.

Nach der Beschlussempfehlung durch den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 06.12.2022 wurde durch den Gesetzgeber am 07.12.2022, abweichend zum Gesetzesentwurf zum § 6 KAG NRW, die vorhergehende Möglichkeit zur Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes beschlossen. Eine kurzfristige und abschließende Prüfung der Auswirkungen sowie einer Änderung der Gebührenbedarfsberechnungen hinsichtlich dieser abweichenden Gesetzesänderung war bis zur Ratssitzung am 19.12.2022 nicht möglich.

Daher soll dem Ausschuss nunmehr die Möglichkeit gegeben werden einen Beschluss zur Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes für zukünftige Gebührenbedarfsberechnungen zu fassen:

Zur Vereinheitlichung der Gebührenkalkulationen und zur Beachtung der Gebührenkonstanz soll eine der beiden Varianten als zukünftige Vorgehensweise beschlossen werden.
Im Folgenden werden die beiden Auswahlmöglichkeiten näher erläutert.

a) Getrennte Zinssätze für Eigen- und Fremdkapital
Bei der Ermittlung der getrennten Zinssätze werden Eigen- und Fremdkapital separat voneinander betrachtet.

Zur Berechnung des Fremdkapitalzinses ist der Ansatz des durchschnittlichen Fremdkapitalzinses zulässig. Hierzu kann entsprechend dem OVG Urteil vom 17.05.2022 ein gewichteter Durchschnittzinssatz aus den Zinssätzen aller Investitionskredite der Kreisstadt Bergheim zu einem bestimmten Stichtag berechnet werden.
Dieser Zinssatz muss bei jeder zu beschließenden Gebührenkalkulation erneut berechnet werden.
Bei der Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes ist der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig. Dieser ergibt sich aus dem dreißigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.

Eine direkte Unterscheidung des in der jeweiligen gebührenrechnenden Einrichtung eingesetzten Kapitals in Eigen-und Fremdkapital kann nicht vorgenommen werden. Daher wird aus den beiden Zinssätzen ein gewichteter Durchschnittszinssatz gebildet. Bei der Berechnung wird eine Gewichtung von Eigenkapital und Fremdkapital (hier: Verbindlichkeiten aus Krediten) vorgenommen. Die Grundlage für diese Gewichtung stellen die Zahlen aus dem Jahresabschluss des Vorjahres der Gebührenkalkulation dar, welche im Verhältnis zueinander gesetzt werden. Hieraus ergibt sich ein Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital in Prozent. Die Gebührenkalkulation 2023 weist einen Eigenkapitalanteil von 52,62 % und einen Fremdkapitalanteil von 47,38 %. Diese Anteile stellen die Gewichtung des Nominalzinssatzes für das Eigenkapital und den Darlehenszinssatz für das Fremdkapital im Durchschnittszinssatz dar. Während der Nominalzins den dreißigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere darstellt, wird der Darlehenszinssatz auf Basis der durchschnittlichen tatsächlichen Zinsbelastung ermittelt.

Aus der Summe der gewichteten Zinssätze ergibt sich somit ein Durchschnittszinssatz für das Jahr

2023 in Höhe von 2,8 %. Angesichts des sich jährlich verändernden Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie der sich jährlich verändernden Zinsen, wird der Zinssatz für jede Gebühren-Kalkulation jährlich neu berechnet. Die der Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühren 2023 in der Sitzungsvorlage 455/2022 vorgelegte Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes ist als Anlage beigefügt.

b) Einheitlicher Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital
Der einheitliche Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital ergibt sich anhand des dreißigjährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Für das Jahr 2023 beträgt der einheitliche Zinssatz 3,25 %. Dieser Zinssatz muss nicht durch die Verwaltung berechnet werden, da dieser jährlich von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mitgeteilt wird.

Er ist einfach zu ermitteln, leichter nachzuvollziehen und wird, da er durch die GPA NRW als unabhängige Stelle veröffentlicht wird, eher einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten und eine größere Akzeptanz bei den gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger erfahren.

Durch den vorgeschriebenen dreißigjährigen Zeitraum wird eine Zinskonstanz und damit auch eine Gebührenkonstanz eher ermöglicht, da dieser voraussichtlich keinen extremen Schwankungen unterliegt.

Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes mittels getrennter Zinssätze für Eigen- und Fremdkapital (Variante a) enthält darüber hinaus einige variable Berechnungsfaktoren (bilanzielles Eigenkapital, Verbindlichkeiten aus Krediten), deren Entwicklung schwer zu prognostizieren ist. Tendenziell wird der kalkulatorische Zinssatz bei der Variante a) größeren Schwankungen unterliegen als bei der Variante b).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die beiden Berechnungsalternativen sind unter Ziffer 2 dargestellt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die kalkulatorischen Zinsen verändern als Kostenfaktor bzw. Aufwandsposition in der Gebührenkalkulation den Gebührenbedarf, beeinflussen die Gebührensätze und damit auch die Höhe der Gebühreneinnahmen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt